

BENUTZUNGSRICHTLINIE

Grundwasserentnahmestelle „Seewiesen“ 1. Änderung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, und 10a des Kommunalabgabengesetzes und der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Heilbronn vom 20.08.1999 (Nr. 60.3/692.22) hat auch der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 15.03.2016 folgende 1. Änderung der Benutzungsrichtlinien beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Die Stadt Güglingen hat auf dem Grundstück 1696 „Seewiesen“ eine Grundwasserentnahmestelle zur Bewässerung von Weinbauflächen errichtet.
Diese Grundwasserentnahmestelle soll es den Eigentümern und Bewirtschaftern von Weinbauflächen zur Vermeidung von Trockenschäden in den Sommermonaten ermöglichen Grundwasser zur Tröpfchenbewässerung zu entnehmen.
- (2) Bei der Beregnung von Weinbergen sind die Bestimmungen des Weingesetzes in der Fassung vom 27.08.1982 und der hierzu ergangenen Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Weingesetzes vom 12.12.1989 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
Ebenfalls zu beachten sind die Regelungen der Rechtsverordnung vom 07.07.1986 zum Schutz der Wassererfassung der Stadt Güglingen und die Schutzbestimmungen und Bewirtschaftungsregeln nach Anlage 1 der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung vom 08.08.1991, zuletzt geändert am 15.08.1997.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Zur Grundwasserentnahme berechtigt sind ausschließlich Eigentümer und Bewirtschafter von Weinbauflächen, deren zu bewässernde Grundstücke auf den Gemarkungen Güglingen, Frauenzimmern und Eibensbach liegen.

§ 3

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Das Grundwasser muss in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Die Stadt Güglingen bietet keine Gewähr für die Beschaffenheit des Wassers und den ausreichenden Zufluss von Grundwasser. Eine Haftung der Stadt Güglingen bei Versorgungstörungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Güglingen wird mindestens einmal jährlich eine chemische Wasseranalyse nach dem Grundwassermessprogramm „G“ durchführen lassen.
- (3) Aus der Grundwasserentnahmestelle darf nur während der Sommermonate (Juni bis September) in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr Grundwasser entnommen werden.

- (4) Die Grundwasserentnahme ist im Gesamten mengenmäßig begrenzt. Das Maximum der Entnahme liegt bei 8 l/s, 400 cbm/Tag, 2.000 cbm/Woche und 25.000 cbm/Jahr. Sind diese Mengen überschritten bzw. ist kein ausreichender Grundwasserzufluss vorhanden, ist die Stadt berechtigt, die Grundwasserentnahmestelle zu schließen.
- (5) Die Zufahrt zur und die Abfahrt von der Grundwasserentnahmestelle erfolgt über den Feldweg Nr. 1694 von der Lindenstraße.

§ 4

Benutzungsbeitrag

- (1) Eigentümer und Bewirtschafter von Weinbauflächen (Wasserabnehmer) auf Gemarkung Güglingen, Frauenzimmern und Eibensbach können bei der Stadt Güglingen einen Antrag auf Benutzung der Grundwasserentnahmestelle „Seewiesen“ stellen.
- (2) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes einen Kostenerstattungsbetrag. Dieser Betrag ist einmalig von den Wasserabnehmern zu entrichten.
- (3) Dieser einmalige Betrag beträgt 256 € je Betrieb. Mit diesem Beitrag sind die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme und ein Schlüssel abgedeckt. Für einen Zweit- oder Ersatzschlüssel wird ein Betrag von 45 € erhoben.
- (4) Diese Beträge entstehen mit der Erteilung der Genehmigung zur Grundwasserentnahme bzw. mit Aushändigung des Schlüssels. Sie werden einen Monat nach Erteilung der Genehmigung bzw. Aushändigung der Schlüssel zur Zahlung fällig.

§5

Benutzungsentgelt

- (1) Die Stadt erhebt für die Grundwasserentnahme ein Benutzungsentgelt.
- (2) Schuldner dieses Entgelts ist der Wasserabnehmer.
- (3) Das Entgelt wird nach der entnommenen Grundwassermenge berechnet. Es beträgt 0,77 €/m³. Die entnommene Grundwassermenge wird anhand von Aufschrieben ermittelt. Bei der Grundwasserentnahmestelle werden Listen ausgehängt, in die jeder Wasserabnehmer das Datum und den Zählerstand auf der eingebauten Wasseruhr, nach Beendigung der Entnahme ohne Nachkommastelle einträgt. Die abgenommene Menge errechnet sich aus der Differenz zum Vorgänger.
- (4) Die Abrechnung des Benutzungsentgeltes erfolgt nach Beendigung der Berechnungsperiode. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.

§6

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungsrichtlinien tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Güglingen, den 15.03.2016



Dieterich
Bürgermeister